

Satzung des Sportvereins „Sportfreunde Littel – Charlottendorf“

in der Fassung vom 10.04.2000

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Sportfreunde Littel – Charlottendorf von 1971 e.V.

Der Verein ist am 27. September 1973 in das hiesige Vereinsregister unter Nr. 1235 eingetragen worden. Er hat seinen Sitz in Littel, Gemeinde Wardenburg.

§ 2 Zweck des Vereins

a) Zweck des Vereins ist es, Fußball, Handball, Leichtathletik, Turnen sowie andere Ballspiele, Schwimmen, Tischtennis und Kegeln zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er strebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder an. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

b) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzung seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift

bekannt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§ 6 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlöscht:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalendermonats;
- b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vereinsvorstandes.

Durch den Austritt bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt; außerdem hat der Austretende seinen Beitrag für das Austrittsjahr so zu leisten, als wäre er zum Ende des Jahres ausgetreten.

§ 8 Ausschließungsgründe

Ein Mitglied kann nur aus nachstehenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wenn die in § 10 genannten Pflichten gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied schuldhaft gegen die Grundsätze der vorliegenden Satzung, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Dem Mitglied wird Gelegenheit gegeben, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Ihm steht das Recht zur Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und, soweit sie über 16 Jahre alt sind, ein Stimmrecht auszuüben;
- b) die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;

- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
- d) vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen und die Beschlüsse des Vereins, des Landessportbundes und seiner Fachverbände, sowie er deren Sportart ausübt, zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten:
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
- e) sich bei allen Streitigkeiten und anderen Rechtsangelegenheiten, die mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb im Zusammenhang stehen, den Entscheidungen der in der Satzung genannten Personenkreise zu unterwerfen.

Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Organe des Vereins

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Fachausschüsse.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

Mitgliederversammlung des Vereins

§ 12 Zusammentreffen

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr als sogenannte Jahreshauptversammlung einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens sieben Tage. Mitgliederversammlungen sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Das Verfahren der s richtet sich nach den §§ 19 und 20.

§ 13 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl der Fachausschussmitglieder;
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern;
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e) Beiträge für das kommende Geschäftsjahr;
- f) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
- g) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags; Beschlussfassung über die Verwendung aufgebrachtter Finanzmittel.

§ 14 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten;
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer;
- c) Beschlussfassung über die Entlastung;
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr;
- e) Neuwahlen;
- f) besondere Anträge.

§15 Vereinsvorstand

Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftwart und dem Sportwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitglied. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, dem Jugendwart, dem Gerätewart, dem Frauenwart, dem Pressewart und den Vorsitzenden der Fachausschüsse. Jugendwart, Gerätewart und Frauenwart werden in gleicher Weise wie die Vorstandsmitglieder gewählt.

Der erweiterte Vorstand ist abweichend von § 18 der Satzung beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter zwei Vorstandsmitglieder, anwesend sind. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben damit volles Stimmrecht.

§ 16 Vereinsfachausschüsse

Die Vereinsfachausschüsse können für jede im Verein betriebene Sportart gebildet werden. Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung und Organisation dieser Sportart zu bestimmen und die Übungsstunden anzusetzen.

§ 17 Kassenprüfer

Von den in der Jahreshauptversammlung auf jeweils ein Jahr zu wählenden Kassenprüfern wird in jedem Jahr die Kasse geprüft. Das Ergebnis ist dem 1. Vorsitzenden und der Jahreshauptversammlung mitzuteilen. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 18 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben oder bei Antrag geheim.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit laufenden Seitenzahlen versehenen Buch zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftwart zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 19 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 20 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den Landessportbund Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

